

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A14_030616/2012

16.17.0 Bebauungsplan

„Salfeldstraße – Ferdinand-Prirsch-Straße“

XVI. Bez., KG Webling

Europaplatz 20/6 | 8011 Graz

Tel.: +43 316 872-4702

Fax: +43 316 872-4709

stadtplanungsamt@stadt.graz.at

Bearbeiter: DI Friedrich Schenn

Tel.: +43 316 872-4720

friedrich.schenn@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

BESCHLUSS

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß
§ 63 Abs 1 und 3 Steiermärkisches
Raumordnungsgesetz 2010

Erfordernis der einfachen
Stimmenmehrheit gem. § 40 und
§63 Abs 3 Steiermärkischen
Raumordnungsgesetz 2010
Mindestanzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als der ½ der
anwesenden Mitglieder des
Gemeinderates

Ausgangslage

- (Mit Schreiben vom 27.06.2012 ersucht die Fa. Kohlbacher GmbH, als Eigentümer der Liegenschaft 414/47, 414/48, 414/49 der KG 63125 Webling um die Erstellung eines Bebauungsplanes.

Das Planungsgebiet weist gesamt eine Größe von 14.913 m² auf. Es ist von der Fa. Kohlbacher beabsichtigt, mehrere 2-geschossige Reihen- sowie Doppelhäuser zu errichten.

Gemäß 3.18 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz ist dieser Bereich als „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2- 0,4 ausgewiesen.

Gemäß 18. Änderung 2011 des Flächenwidmungsplanes ist zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Zum Zeitpunkt des Ansuchens liegen folgende Vorplanungen vor:

- Entwurf eines Bebauungsplanes für die vorgeschlagene Bebauung von der Fa. Kohlbacher GmbH.

In Abstimmung mit anderen betroffenen Abteilungen wurde der Bebauungsplan auf Basis des vorliegenden Gestaltungskonzeptes durch das Stadtplanungsamt erstellt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung im gegenständlichen Bereich.

Zielsetzungen gemäß der Funktionellen Gliederung des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes

Pkt.10.2.2 für den gegenständlichen Bereich:

- Verbesserung der klimatischen Gegebenheiten durch Maßnahmen hinsichtlich der Energieversorgung
- keine weiteren Betriebsansiedlungen
- geringe Bodenversiegelung und intensive Durchgrünung
- Festlegung der Bebauungsdichte unter Beachtung des Gebietscharakters

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- A 23 Straßenamt vom 30.07.2012
- A 10/2 Wasserwirtschaft (Abwassersituation) vom 27.07.2012
- A 10/8 Verkehrsplanung vom 04.09.2012
- A 10/5 Abteilung Grünraum und Gewässer gemäß telefon. Abklärung vom 21.08.2012
- A 10/6 Stadtvermessungsamt vom 22.08.2012
- A 23 Umweltamt vom 28.08.2012

Verfahren

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung wurde in der Sitzung am 19.09.2012 über den Inhalt und die beabsichtigte Auflage des 16.17.0 Bebauungsplan – Entwurfes „Salfeldstraße – Ferdinand-Prirsch-Straße“ informiert.

Die grundbücherlichen und außerbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke wurden angehört (Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 2 StROG 2010)

Einwendungen

Während der Anhörung vom 20.09.2012 bis 12.10.2012 langten 6 Einwendungen in der Stadtplanung ein, von der Energie Steiermark wurde eine Stellungnahme zur Vorgangsweise während der Bauumsetzung übermittelt und von der A10/8 – Abt. für Verkehrsplanung wurde eine Stellungnahme betreffend der Straßenbreite der Ferdinand-Prirsch-Straße und betreffend die öffentliche Durchwegung übermittelt.

Einwendungen in kursiv:

Einwendung 1:

Fachabteilung 18A (nun A16) der Stmk Landesregierung

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Graz-Umgebung einen Einwand und begründet dies wie folgt:

- 1.) Die Hauptzufahrt muss über die mit einer Ampel ausgestatteten Kreuzung beim Metromarkt und in weiterer Folge über die Weblinger Straße und die Martinhofstraße erfolgen (Verpflichtungserklärung)
- 2.) Bei der Salfeldstraße und der Ferdinand-Prirsch-Straße darf die Anbindung nur durch rechts Hinein- und rechts Hinausfahren erfolgen (Verpflichtungserklärung).
- 3.) Bei einer Lärmbeeinträchtigung ist die beiliegende Verpflichtungserklärung unterfertigt zu retournieren.

Behandlung der Einwendung 1:

Zum Terminus „Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne“ ist für dieses Verfahren anzuführen, dass es sich nicht um die Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt, sondern um die Erfüllung des Gesetzesauftrages, nämlich der Erstellung von Bebauungsplänen als Konkretisierung der im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan angeführten Inhalte betreffend der Baulandausweisungen.

zu 1.) Die Zu- und Abfahrt des Planungsgebietes erfolgt nur über die Salfeldstraße. Von und zur Salfeldstraße gelangt man über die Straßganger Straße (z.B. Kreuzung Straßganger Straße / Weblinger Straße bei der Firma Metro) sowie über die Martinhofstraße. Dies stellt die Verkehrserschließung für dieses Bebauungsplangebiet dar. Somit wird den, in der Einwendung dargelegten Erschließungserfordernissen nachgekommen.
 Eine Zu – und Abfahrt über die Ferdinand-Prirsch-Straße ist nicht möglich.
 Eine Verpflichtung der Käufer zur geforderten Verkehrserschließung, ist aus Sicht der A10/8 und A14 nicht umsetzbar.

zu 2.) Die Durchführung einer richtungsgebundenen Anbindung der Salfeldstraße an die Straßganger Straße für den Gesamtverkehr obliegt ohnehin der Landesstraßenverwaltung. Eine Erschließung des Planungsgebietes über die Ferdinand-Prirsch-Straße an die Straßganger Straße ist verkehrstechnisch nicht möglich bzw. vorgesehen (die Zufahrt ist im Bebauungsplan – Rechtsplan nur von der Salfeldstraße eingetragen).

zu 3.) Die Frage einer Verpflichtungserklärung betreffend Lärmbeeinträchtigung ist kein Thema des Bebauungsplanverfahrens. Darüber hinaus ist dem Einwendungsschreiben keine Verpflichtungserklärung beigelegt und könnte diese Verpflichtung im Bebauungsplanverfahren nicht vollzogen werden.

Einwendung 2:

DI Bruno und Elsa KIENREICH, Ferdinand-Prirsch-Straße 11
i.V.: Eigentümerliste Anrainer

- 1.) *Wir fordern, dass die maximale Gebäudehöhe = 8,0m festgelegt wird.*
- 2.) *Wir fordern, dass das Gesamtkonzept nochmals bezüglich Aufteilung der Wohnblöcke geprüft wird.*
- 3.) *Wir fordern die Vermessung der gegebenen, absoluten Höhen vor Baubeginn. Die Messergebnisse sollen in der Verordnung niedergeschrieben werden. (Die Gebäudehöhe= max. 8,0m soll vom gegebenen Gelände aus gemessen werden).*

Behandlung der Einwendung 2:

- zu 1.) Die traufenseitige Gebäudehöhe ist mit max. 8,0m im Planwerk und in der Verordnung festgelegt. Das Planwerk wird dahingehend für die, zur Bebauung vorgesehene Flächen, komplettiert.
- zu 2.) Zum Erläuterungsbericht Seite 3 dürfen wir, entgegen ihrem Schreiben, festhalten, dass hier von „ausgedehnten Familienhausbebauungen“ gesprochen wird, der Terminus „ausgedehnte Familienbehausungen“ wurde hier nicht verwendet.

Das erstellte Gesamtkonzept als „städtebaulichen Unfug“ zu bezeichnen, stellt eine nicht nachvollziehbare Behauptung dar. Im Weiteren kann auch von keinen „großen“ Wohnblöcken an der Ferdinand-Prirsch-Straße gesprochen werden, sondern von 2-geschossigen Baukörpern, welche einen angemessenen Abstand aufweisen. Gegen die Umsetzung des vorliegenden Gesamtkonzeptes sind in dieser Einwendung keine städtebaulichen Argumente erkennbar.

Betreffend maximale Ausnutzung des Bebauungsplangebietes und Überprüfung der Aufteilung der „Wohnblöcke“ ist festzustellen, dass eine Bebauungsdichte von 0,4 eine geringe Ausnutzung darstellt, da die Bebauungsdichte für „Reines Wohngebiet“ lt. Bebauungsdichteverordnung bis 0,8 betragen könnte. Die Ausnutzung der Bebauungsdichte von 0,4 ist daher durchaus städtebaulich verträglich; es bleiben genügend Frei- und Grünflächen erhalten.

- zu 3.) Im Zuge des Bauverfahrens werden die in der Einreichung vorgegebenen Höhenkoten kontrolliert und festgehalten. Die Gesamthöhe von max. 8,0m wird vom tatsächlich vorhandenen Gelände gemessen. Die Überprüfung der Gebäudehöhen bleibt dem Baubewilligungsverfahren vorbehalten.

Einwendung 3:

DI Bruno und Elsa KIENREICH, Ferdinand-Prirsch-Straße 11
i.V.: Eigentümerliste Anrainer

- 1.) Die Zufahrt zur Baustelle während der Bauphase soll ausschließlich über die Salfeldstraße erfolgen.
- 2.) Zur Ferdinand-Prirsch-Straße soll während der Bauphase ein stabiler Zaun hergestellt werden.

Behandlung der Einwendung 3:

zu 1. und 2.) Die Zu- und Abfahrten für die geplante Siedlung erfolgen laut Bebauungsplan ausschließlich über die Salfeldstraße und nicht über die Ferdinand-Prirsch-Straße. Die Abwicklung der Bauphase wird nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt bzw. gelöst.

Einwendung 4:

DI Bruno und Elsa KIENREICH, Ferdinand-Prirsch-Straße 11
i.V.: Eigentümerliste Anrainer

- 1.) Wir fordern, den §8 (4) „Errichtung eines Geh- und Radweges“ ersatzlos zu streichen.

Behandlung der Einwendung 4:

zu 1.) Um gemäß den Zielen des Mobilitätskonzeptes 2020 der Stadt Graz kurze Wegverbindungen zu fördern ist eine öffentliche Durchwegung von der Salfeldstraße zur Ferdinand-Prirsch-Straße vorgesehen.

Die für den gegenständlichen Bebauungsplan vorgesehene Durchwegung schafft in dem über 450 m breiten Bereich zwischen Straßganger Straße und Martinhofstraße eine zusätzliche Verbindung von Norden nach Süden und dient unter anderem als direktere Verbindung zu den Sportplätzen nördlich des Bebauungsplanes. Gleichzeitig soll die Durchwegung den Bewohnern der neuen Siedlung selbst die Möglichkeit bieten auf kürzerem Wege in Richtung Süden zu kommen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass in der Martinhofstraße kein Gehsteig vorhanden ist, und dass der Gehsteig in der Straßganger Straße auf Grund der hohen Verkehrsbelastung eine hohe Lärmbelastung aufweist.

Der weitere Verlauf der Durchwegung Richtung Süden bis zur Weblinger Straße und in weiterer Folge bis zur Straßganger Straße ist zwischen der Ferdinand-Prirsch-Straße 21 und 23 im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan eingetragen (Dokumentation der künftigen Umsetzung dieser Verbindung).

Detailfragen betreffend der Reinigung und Pflege dieses Gehweges können im Bebauungsplanverfahren nicht gelöst werden.

Einwendung 5:

DI Bruno und Elsa KIENREICH, Ferdinand-Prirsch-Straße 11
i.V.: Eigentümerliste Anrainer

1.) Wir fordern, für die im Süden an das Bebauungsplangebiet angrenzende Ferdinand-Prirsch-Straße, eine Straßenbreite von 6,95m, anstelle der geplanten Straßenbreite von 6,0m.

Behandlung der Einwendung 5:

zu 1.) Der Einwendung wird nachgekommen, in das Planwerk des Bebauungsplanes wird für die Ferdinand-Prirsch-Straße eine Straßenbreite von 7,0m eingetragen.

Einwendung 6:

XVI. Bez. Straßgang, Bezirksvorsteherstellvertreter: Dieter Mandl

1.) Ich wende ein, dass im Erläuterungsbericht unter Pkt. 4 „Verkehrsanlagen“ die Neuerrichtung eines Gehsteiges in der Breite von 2,0m in der Salfeldstraße nur, geplant ist, dieser muss auch vorgeschrieben werden, idealer Weise auf die gesamte Länge der Salfeldstraße (einschl. Straßenbeleuchtung), ausgebildet als Fuß- und Radweg.

Behandlung der Einwendung 6:

zu.1) Im Bereich des Bebauungsplanes ist die Umsetzung eines 2,0m breiten Gehsteiges vorgeschrieben, in den darüber hinausgehenden Bereichen kann die Errichtung nicht im Zuge des Bebauungsplanverfahrens festgelegt werden.
Da in der Salfeldstraße Tempo 30 vorhanden ist, wird von der Verkehrsplanung kein eigener Radweg vorgesehen!
Die Errichtung einer Straßenbeleuchtung ist nicht Thema des Bebauungsplanverfahrens.
Ihre Einwendung wird zur weiteren Behandlung, an das Straßenamt und die Holding Graz Services-Stadtraum-Straßenerhaltung, weitergeleitet.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den Erläuterungsbericht zum 16.17.0 Bebauungsplan verwiesen.

Änderungen gegenüber dem Entwurf zur Anhörung:

Bezüglich der Einwendungserledigung im Anhörungsverfahren hat sich der 16.17.0 Bebauungsplan in folgenden Punkten geändert:

VERORDNUNG:

1. §2, es wurde die *geschlossene* Bauweise hinzugefügt; §2 lautet nun:
Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene, gekuppelte bzw. geschlossene Bauweise zulässig.
2. §8 (4) Nach Rücksprache mit der A10/8- Abt. für Verkehrsplanung ist eine Wegverbindung herzustellen.
§8(4) lautet nun:
An der östlichen Grundgrenze ist ein öffentlich nutzbarer Weg von der Ferdinand-Prirsch-Straße zur Salfeldstraße auszuführen (Servitutsregelung).

PLANWERK:

1. Ergänzung: Eintragung der max. traufenseitigen Gebäudehöhe von 8,0m im Bereich der bebaubaren Flächen
2. Änderung – auf nunmehr: Eintragung einer Wegeverbindung von der Ferdinand-Prirsch-Straße zur Salfeldstraße.
3. Änderung der eingetragenen Breite der Ferdinand-Prirsch-Straße auf eine Breite von 7,0m (vorher: Breite von 6,0m).

Diese Änderungen haben keine Rückwirkung auf Dritte.

Inhalt:

Der Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungswortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie einem Erläuterungsbericht.

Er entspricht den inhaltlichen Anforderungen gemäß Steiermärkisches Raumordnungsgesetz und ist widerspruchsfrei zum 3.0 Stadtentwicklungskonzept sowie zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den beiliegenden Erläuterungsbericht verwiesen.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Verständigung der EinwenderInnen erfolgt mit Benachrichtigung mit entsprechender Erläuterung und Begründung.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den § 63 Abs 1 und 3 StROG 2010.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle

1. den 16.17.0 Bebauungsplan „Salfeldstraße – Ferdinand-Prirsch-Straße“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht sowie
2. die Einwendungserledigungen beschließen.

Der Sachbearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Bürgermeister als Stadtsenatsreferent:

(Mag. Siegfried Nagl)

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung
am den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Gemeindeumweltausschusses und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

A 14_030616/2012

16.17.0 Bebauungsplan
„Salfeldstraße – Ferdinand-Prirsch-Straße“
XVI. Bez., KG Webling

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08.11.2012 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.17.0 Bebauungsplan „Salfeldstraße – Ferdinand-Prirsch-Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, in Verbindung mit § 8 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene, gekuppelte bzw. geschlossene Bebauungsweise zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE, TEILUNGEN

- (1) Bebauungsdichte: max. 0,4;
Überschreitungen, die nachträglich aus Teilungen des gesamten Planungsgebietes resultieren sind zulässig.
- (2) Teilungen innerhalb des gegenständlichen Grundstückes sind nach Erteilung der Baubewilligung zur objektbezogenen Nutzungsabgrenzung zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Überdachungen oder Einhausungen von PKW-Abstellplätzen, Kellerabgängen, Heizhäusern, Balkone, Vordächer und dergleichen.

§ 5 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHE, GESAMTHÖHE, DÄCHER

Im Planwerk ist die jeweils maximal zulässige traufenseitige Gebäudehöhe eingetragen. Dabei gelten bezogen auf die jeweiligen Höhenbezugspunkte (gegebenes Gelände) folgende maximalen Höhen:

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe für Flachdächer und Pultdächer beträgt max. 8,00m.
- (2) Die Gesamthöhe wird bei Pultdächern mit max. 10,0m festgelegt.
- (3) Flachdächer sind extensiv zu begrünen (Substrathöhe mindestens 8cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses, wie Stiegen- und Lifthäuser, Solaranlagen u.dgl.
- (4) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE

PKW-Abstellflächen im Freien sind mit unversiegelter Oberfläche (Macadam, Rasensteinen o.ä.) auszuführen. Dies gilt nicht für KFZ-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Die Mindestgröße der Freiflächen für wohnungsnaher Bewegung und Aufenthalt wird in Summe mit 200 m² festgelegt.
- (4) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16|18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Baumpflanzungen sollten vorzugsweise auf gewachsenem Boden erfolgen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (5) Der Mindestabstand für mittelkronige, kleine bis halbhohle Bäume bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 bis 10,0 m.
- (6) Mindestens pro 4 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16|18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen,

Güteeanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- (7) Schallschutzwände sind zu begrünen.
- (8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (9) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig (ausgenommen Baustelleneinfassungen).
- (2) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
- (3) Als Schallschutzmaßnahme sind schallabsorbierende Lärmschutzwände mit einer Höhe von ca. 2,0m (schematische Darstellung lt. Planeintragung) auszuführen.
- (4) An der östlichen Grundgrenze ist ein öffentlich nutzbarer Weg von der Ferdinand-Prirsch-Straße zur Salfeldstraße auszuführen (Servitutsregelung).

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)